

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 10

Amtliche Mitteilung

15.02.2023

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Bachelorstudiengang

Finance, Accounting, Controlling and Taxes

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund

(In der Fassung der Berichtigungen vom 09.05.2023 und

15.07.2024)

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Finance, Accounting, Controlling and Taxes
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 3a Regelstudienzeit.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen [zu § 9 RahmenPO]	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	7
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	7
III. Besondere Studieninhalte.....	7

§ 18	Schlüsselkompetenzen.....	7
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen		9
§ 20	Ziel und Form.....	9
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22	Durchführung von Prüfungen	11
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	12
§ 24	Prüfung projektbezogener Arbeiten	12
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 26	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	12
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	12
V. Thesis und Kolloquium		13
§ 28	Thesis	13
§ 29	Zulassung zur Thesis	13
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	14
§ 31	Abgabe der Thesis	14
§ 32	Kolloquium.....	14
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	14
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....		15
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	15
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	15
§ 36	Zusatzmodule	15
§ 37	Bachelorurkunde	15
VII. Schlussbestimmungen		16
§ 38	Datenschutz	16
§ 39	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	16

Anlagen

Anlage 1	Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Finance, Accounting, Controlling and Taxes: Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte), Zeiptunkte der Modulprüfungen.	18
Anlage 2	Wahlpflichtmodule inklusive der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 13 StgPO.	20
Anlage 3	Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 das Studium begonnen haben.	21

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang „Finance, Accounting, Controlling and Taxes“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 124 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. 30 Arbeitsstunden entsprechen einem Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Finance, Accounting, Controlling and Taxes zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG - geregelten Zugangsmöglichkeit.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 RahmenPO finden keine Anwendung.
- (3) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende bzw. dem Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 - HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien und Prüfungsleistungen, die nach dem Studienverlaufsplan im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über

Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

(1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2- 4 RahmenPO keine Anwendung.

(3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 105 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkten nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.
- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 19b Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Science Finance, Accounting, Controlling and Taxes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).

- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;
- Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.
- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes unternommen hat.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

Für das nachfolgend aufgeführte Modul ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung: Modul 12 „Unternehmensplanspiel Advanced“.

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Controlling (Modul 8) setzt das Bestehen der Module 1 und 2 gemäß **Anlage 1** voraus. Ebenso wird für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Unternehmensplanspiel Advanced (Modul 12) das Bestehen der Module 1 bis 8 gemäß **Anlage 1** vorausgesetzt. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung Volkswirtschaftslehre (Modul 17) ist das Bestehen des Moduls 9 gemäß Anlage 1.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Leistungspunkten des ersten bis vierten Semesters voraus. Darin enthalten müssen die Module bzw. Veranstaltungen sein, die gemäß **Anlage 2** als Voraussetzung für das jeweilige Wahlpflichtmodul definiert sind.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Studienportal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO).

- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den in **Anlage 1** gekennzeichneten Modulen eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.

- (2) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 10 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher gedruckter Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Zweit- und Drittausfertigung kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 5 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.

- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen.....80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

Im Übrigen findet § 38 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund, in der Fassung vom 26. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 64 vom 31.07.2019) zum 01. September 2023 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 im Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2023 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in **Anlage 3** aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.
Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2023/2024.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2028 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 18.01.2023 sowie des Rektorats vom 08.02.2023.

Dortmund, den 9. Februar 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Wahlpflichtmodule der Intensivierungsbereiche

Anlage 2

Wahlpflichtmodulkatalog	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 Abs. 1 Sätze 12-13	Prüfungs- nummer	ECTS
Intensivierungsbereich	Die Module 1 und 3 sowie die Teilprüfung "Arbeits- und Präsentationstechniken/ wissenschaftliches Arbeiten" müssen bestanden sein		
Externes Rechnungswesen			
Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung		961311	10
Konzernabschluss und JA-Analyse		961312	10
Intensivierungsbereich	Die Module 1 und 2 müssen bestanden sein		
Controlling und Kostenmanagement			
Controlling mit Business Intelligence		961321	10
Kostenmanagement		961322	10
Intensivierungsbereich	Die Module 1 und 2 müssen bestanden sein		
Finanzwirtschaft			
Finanzmanagement		961331	10
Portfoliomanagement		961332	10
Intensivierungsbereich	Die Module 1 und 3 müssen bestanden sein		
Unternehmensbesteuerung			
Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung		961341	10
Steuerplanung im Unternehmen		961342	10
Intensivierungsbereich	Das Modul 17 muss bestanden sein		
Volkswirtschaftslehre*			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen		961351	10
Europäische Wirtschaftspolitik		961352	10
Intensivierungsbereich	Das Modul 16 muss bestanden sein		
Wirtschaftsinformatik			
IT-gestütztes Finanz- und Rechnungswesen		961361	10
Data-Driven Process Mining		961362	10
Wahlpflichtmodul	Voraussetzungen und Prüfungsnummern werden durch Aushänge bekannt gegeben		
ohne Intensivierungsbereich			
"Aktuelle Themen"**			10

* Das jeweilige Angebot im Intensivierungsbereich Volkswirtschaftslehre wird vor Semesterbeginn angekündigt.

** Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen werden nicht regelmäßig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung angeboten und durch Aushang mit der jeweiligen Prüfungsnummer bekanntgegeben. Werden unterschiedliche „Aktuelle Themen“ angeboten, ist eine Belegung unterschiedlicher „Aktueller Themen“ möglich.

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 das Studium begonnen haben

Anlage 3

Information für Studierende

Sem.	Modulbezeichnung	Prfrn. (StgPO 2019)	1. Sem. WiSe22/23	2. Sem. SoSe23	3. Sem. WiSe23/24	4. Sem. SoSe24	5. Sem. WiSe24/25	6. Sem. SoSe25	7. Sem. WiSe25/26	8. Sem. SoSe26	9. Sem. WiSe26/27	10. Sem. SoSe27	11. Sem. WiSe27/28	12. Sem. SoSe28	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	Grundlagen des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens	96010/11													
	Buchhaltung		LV												ÄQ
	Einführung in das Finanz- und Rechnungswesen		LV	P	WP										ÄQ
	Grundlagen der Besteuerung		LV												ÄQ
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften I	96090/91													
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		LV												ÄQ
	Personal und Organisation		LV	P	WP										ÄQ
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV												ÄQ
	Quantitative Grundlagen I	96130/31													
	Finanzmathematik		LV	P	WP										ÄQ
	Lineare Algebra		LV												ÄQ
	Wirtschaftsrecht	96180													
	Wirtschaftsrecht I	96181	LV	P	WP										ÄQ
	Englisch I	96190													
	Englisch A	96191	LV	P	WP										ÄQ
Methodenkompetenz	96210														
Quantitatives Management mit Excel	96213	LV	P	WP										ÄQ	
2	Internes Rechnungswesen und Finanzen I	96020/21													
	Kostenarten- und Kostenstellenrechnung			WP	LV	P									WP
	Einführung Investition und Finanzierung				LV										ÄQ
	Externes Rechnungswesen und Steuern I	96030/31													
	Ertragsteuern			WP	LV	P									WP
	Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB				LV										ÄQ
	Supply Chain Management	96100/01		WP	LV	P									WP
	Quantitative Grundlagen II	96140/41													
	Infinitesimalrechnung			WP	LV	P									WP
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik				LV										ÄQ
	Wirtschaftsrecht	96180													
	Wirtschaftsrecht II	96182	WP	LV	P										WP
	Englisch I	96190													
	Englisch B	96192	WP	LV	P										WP
	Methodenkompetenz	96210													
Projektmanagement	96211			LV										ÄQ	
Arbeits- und Präsentationstechniken/ wissenschaftliches Arbeiten	96212	WP	LV	P										WP	

Einstellung des Studiengangs (01.09.2023; keine Neuanschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2026)

Aufhebung des StgPO 2019 (31.08.2028)

Legende:

- LV = Lehrveranstaltung
- ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung
- ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung
- P = Prüfung
- WP = Wiederholungsprüfung
- TN = Teilnahmenachweis

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2019)	1. Sem. WiSe22/23	2. Sem. SoSe23	3. Sem. WiSe23/24	4. Sem. SoSe24	5. Sem. WiSe24/25	6. Sem. SoSe25	7. Sem. WiSe25/26	8. Sem. SoSe26	9. Sem. WiSe26/27	10. Sem. SoSe27	11. Sem. WiSe27/28	12. Sem. SoSe28	Äquivalente LV in neuem Studiengang
3	Internes Rechnungswesen und Finanzen II	96040/41	LV LV	P	WP	WP	ÄQ ÄQ	P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Kostenträger- und Teilkostenrechnung Investition und Finanzierung														
	Externes Rechnungswesen und Steuern II	96050/51	LV LV	P	WP	WP	ÄQ ÄQ	P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Verkehrssteuern Besondere Fragen der Rechnungslegung nach HGB														
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften II	96110/11	LV LV	P	WP	WP	ÄQ ÄQ	P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Marketing Unternehmensführung														
	Statistik	96150/51	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP					Wirtschaftsstatistik
	Wirtschaftsinformatik	96160	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Datenbankgestützte Informationstechniken	96161	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Volkswirtschaftslehre	96170/71	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP					Business Communication II, Presentation Skills
Englisch II	96200	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP						
Englisch C	96201	LV	P	WP	WP	ÄQ	P	WP	WP						
4	Internes Rechnungswesen und Finanzen III	96060/61		WP	LV LV	P	WP	ÄQ ÄQ	P	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Deckungsbeitrags- und Plankostenrechnung Unternehmensbewertung														
	Externes Rechnungswesen und Steuern III	96070/71		WP	LV LV	P	WP	ÄQ ÄQ	P	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	IT-gestützte Steuerberatung Einführung in die Rechnungslegung nach IFRS														
	Controlling	96080/81		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsinformatik	96160		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.
	Integrative ERP-Systeme	96162		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					Teilnahmenachweis
	Englisch II	96200		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					Business Communication II, International Meetings
	Englisch D	96202		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
	Wahlpflichtmodul I	96250		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
Wahlpflichtmodul II	96260	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.	
Wahlpflichtmodul III	96270	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.	
Wahlpflichtmodul IV	96280	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.	
6	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)	96400/10		P			P		P					namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 29,5 ECTS, neu 30 ECTS)	
	Praxissemester (inkl. Bericht)	96400/20/21		P			P		P					namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 29,5 ECTS, neu 30 ECTS)	
7	Planspiel	90120/21	LV	P			LV		P				ÄQ	WP	Unternehmensplanspiel Advanced, Teilnahmenachweis
	Wahlpflichtmodul V	96290	LV	P	WP	LV	P	WP	LV	P					namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
	Thesis und Kolloquium	103		P			P		P					WP	namensgleiche LV im neuen Stg.

Einstellung des Studiengangs (01.09.2023; keine Neuanschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2026)

Auffhebung des StgPO 2019 (31.08.2028)

Legende:

LV = Lehrveranstaltung

ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung

ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung

P = Prüfung

WP = Wiederholungsprüfung

TN = Teilnahmenachweis